



GEMEINDE WALD AR

---

**Geschäftsreglement  
der Heimkommission**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Gestützt auf Art. 27 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Gemeinderat (GR) ein Geschäftsreglement für die Heimkommission.
- <sup>2</sup> Es regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Heimkommission und hält die Pflichten und Rechte fest.

## **II. ORGANISATION**

### **Art. 2 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Heimkommission ist eine Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis. Die Betriebsordnung ist die Summe aller vom Gemeinderat und der Heimkommission erlassenen Grundlagen.
- <sup>2</sup> Sie bereitet folgende Unterlagen zu Händen des Gemeinderats vor:
- Strategie
  - Organigramm
  - Investitionsplanung
  - Budget
  - Preiskalkulation
  - Pflichtenheft der Heimleitung
- <sup>3</sup> Sie erlässt folgende Grundlagen zur Führung des Betriebs und überwacht deren Umsetzung:
- Leitbild
  - Führungsrichtlinien
  - Hausordnung
  - Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit
- <sup>4</sup> Sie erlässt Instrumente zur Sicherung und Förderung der Betreuungsqualität und Zufriedenheit der Heimbewohnerinnen und -bewohner und setzt diese in Zusammenarbeit mit der Heimleitung um.
- <sup>5</sup> Sie hat für die Heimleitung eine beratende und unterstützende Funktion.
- <sup>6</sup> Dem Büro der Heimkommission gehören das Präsidium der Heimkommission und die Heimleitung an.

### **Art. 3 Organisation**

- <sup>1</sup> Die Heimkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidium, der Heimleitung und drei bis vier weiteren durch den Gemeinderat gewählten Personen. Die Stellvertretung wird durch die im Gemeinderat bestehende Ressortstellvertretung ausgeübt.
- <sup>2</sup> Für spezifische technische und gesetzliche Abklärungen und Planungsarbeiten kann die Heimkommission Fachberater/Experten beiziehen.

## **III. SITZUNGSFÜHRUNG**

### **Art. 4 Sitzungen**

- <sup>1</sup> Die Heimkommission tritt in der Regel pro Quartal zu einer Sitzung zusammen.

### **Art. 5 Traktandenliste und Einladung**

- <sup>1</sup> Die zu behandelnden Geschäfte werden auf der Traktandenliste detailliert aufgeführt und zusammen mit den Geschäftsunterlagen als Einladung den Mitgliedern der Heimkommission zugestellt.
- <sup>2</sup> Die Zustellung erfolgt mindestens fünf Tage vor Sitzungstermin.

### **Art. 6 Dringliche Geschäfte**

Dringliche Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, sind zu Beginn der Sitzung vorzulegen, und es ist Beschluss zu fassen, ob darauf eingetreten werden soll. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss die Dringlichkeit anerkennen.

#### Art. 7 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Die Heimkommission fasst ihre Beschlüsse als Gesamtbehörde. Es gilt das Kollegialitätsprinzip; Beschlüsse sind von allen Kommissionsmitgliedern mitzutragen.
- <sup>2</sup> Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.
- <sup>3</sup> Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.
- <sup>4</sup> In dringenden Fällen sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig.
- <sup>5</sup> Der Ausstand von Mitgliedern, die in der Sache persönlich befangen erscheinen, richtet sich nach Art. 4 der GO. Sind das Präsidium oder die Heimleitung persönlich in einer zu behandelnden Sache involviert, vertreten sich die beiden Personen gegenseitig.

#### Art. 8 Unterschriftenregelung

Beschlüsse der Heimkommission werden kollektiv unterzeichnet vom Präsidium oder der Präsidium-Stellvertretung und der Heimleitung oder einem Mitglied der Heimkommission.

#### Art. 9 Protokoll

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Heimkommission wird ein detailliertes Beschlussprotokoll geführt. Für das Protokoll ist ein Mitglied der Kommission verantwortlich.
- <sup>2</sup> Das Protokoll wird nach der Sitzung an alle Mitglieder der Heimkommission versendet sowie an der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

### IV. KOMPETENZEN

#### Art. 10 Kompetenzen der Heimkommission

Die Kompetenzen richten sich nach den übergeordneten Gesetzen. Sie beschliesst über Ausgaben im Rahmen des Voranschlags.

### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 11 Inkraftsetzung

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde durch den Gemeinderat am 20. September 2022 genehmigt und tritt per Genehmigungsdatum in Kraft.

Marlis Hörler Böhi  
Gemeindepräsidentin

Lina Graf  
Gemeindeschreiberin